

Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen und Teiltragwerke nach den Eurocodes bemessen werden.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische Technische Bewertungen und vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilte europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung fallen aufgeführt. Dies betrifft zur Zeit nur den „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ gemäß § 16 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260)** geändert worden ist.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 17 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Inhalt		Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie	
Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile			
	Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen		
	Normen		
	Richtlinien		
1	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind
2	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind
2.1	Grundbau		
2.2	Mauerwerksbau		
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau		
2.4	Metall- und Verbundbau	3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind
2.5	Holzbau		
2.6	Bauteile		
2.7	Sonderkonstruktionen		
3	Technische Regeln zum Brandschutz	4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind
4	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz	5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen
4.1	Wärmeschutz		
4.2	Schallschutz		
5	Technische Regeln zum Bautenschutz	Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 SächsBO	
5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen		
5.2	Holzschutz		
6	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz	1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen
7	Technische Regeln als Planungsgrundlagen	2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Übersicht über die eingeführten Technischen Baubestimmungen

Normen

DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.	DIN	Kenn-Nr.
EN 206-1	2.3.1	EN 1993-1-11	2.4.1	4131	2.7.3
EN 206-1/A1	2.3.1	EN 1993-1-11/NA	2.4.1	V 4133	2.7.1
EN 206-1/A2	2.3.1	EN 1993-1-12	2.4.1	4134	2.7.4
EN 206-9	2.3.1	EN 1993-1-12/NA	2.4.1	4149	5.1.1
1045-2	2.3.1	EN 1993-4-1	2.4.1	4178	2.7.5
1045-3	2.3.1	EN 1993-4-1/NA	2.4.1	4223-2	2.3.8
1045-4	2.3.1	EN 1993-5	2.4.1	4223-3	2.3.8
1045-100	2.3.1	EN 1993-5/NA	2.4.1	4223-4	2.3.8
1052-10	2.5.1	EN 1993-6	2.4.1	4223-5	2.3.8
1053-1	2.2.1 (1)	EN 1993-6/NA	2.4.1	4420-1	2.7.10
1053-4	2.2.2	EN 1994-1-1	2.4.2	V 11535-1	2.7.7
1054	2.1.1	EN 1994-1-1/NA	2.4.2	11622-1	2.7.8
1054/A1	2.1.1	EN 1994-1-2	2.4.2	11622-2	2.7.8
1056	2.7.1	EN 1994-1-2/NA	2.4.2	11622-4	2.7.8
EN 1090-2	2.4.1	EN 1995-1-1	2.5.1	EN 12699	2.1.3
EN 1090-3	2.4.3	EN 1995-1-1/NA	2.5.1	EN 12811-1	2.7.10
EN 1337-1	2.6.2	EN 1995-1-2	2.5.1	EN 12812	2.7.6
EN 1536	2.1.2	EN 1995-1-2/NA	2.5.1	EN 13084-1	2.7.1
EN 1537	2.1.5	EN 1995-2	2.5.1	EN 13084-2	2.7.1
EN 1990	1.1	EN 1995-2/NA	2.5.1	EN 13084-4	2.7.1
EN 1990/NA	1.1	EN 1996-1-1	2.2.1 (2)	EN 13084-6	2.7.1
EN 1991-1-1	1.2	EN 1996-1-1/NA	2.2.1 (2)	EN 13084-8	2.7.1
EN 1991-1-1/NA	1.2	EN 1996-1-1/NA/A1	2.2.1 (2)	EN 13670	2.3.1
EN 1991-1-2	1.2	EN 1996-1-2	2.2.1 (2)	EN 13782	2.7.2
EN 1991-1-2/NA	1.2	EN 1996-1-2/NA	2.2.1 (2)	EN 13814	2.7.2
EN 1991-1-3	1.2	EN 1996-2	2.2.1 (2)	EN 14199	2.1.6
EN 1991-1-3/NA	1.2	EN 1996-2/NA	2.2.1 (2)	EN 14487-1	2.3.6
EN 1991-1-4	1.2	EN 1996-3	2.2.1 (2)	EN 14487-2	2.3.6
EN 1991-1-4/NA	1.2	EN 1996-3/NA	2.2.1 (2)	EN ISO 17660-1	2.3.3
EN 1991-1-7	1.2	EN 1996-3/NA/A1	2.2.1 (2)	EN ISO 17660-2	2.3.3
EN 1991-1-7/NA	1.2	EN 1997-1	2.1.1	18024-1	7.2
EN 1991-3	1.2	EN 1997-1/NA	2.1.1	18040-1	7.3
EN 1991-3/NA	1.2	EN 1999-1-1	2.4.3	18040-2	7.3
EN 1991-4	1.2	EN 1999-1-1/NA	2.4.3	18065	7.1
EN 1991-4/NA	1.2	EN 1999-1-2	2.4.3	18069	2.6.3
EN 1992-1-1	2.3.2	EN 1999-1-2/NA	2.4.3	SPEC 18140	2.1.2
EN 1992-1-1/NA	2.3.2	EN 1999-1-3	2.4.3	18159 Teil 2	4.1.2
EN 1992-1-2	2.3.2	EN 1999-1-3/NA	2.4.3	18168-1	2.6.4
EN 1992-1-2/NA	2.3.2	EN 1999-1-4	2.4.3	18516-1	2.6.5
EN 1993-1-1	2.4.1	EN 1999-1-4/A1	2.4.3	18516-3	2.6.5
EN 1993-1-1/NA	2.4.1	EN 1999-1-4/NA	2.4.3	18516-5	2.6.5
EN 1993-1-2	2.4.1	EN 1999-1-5	2.4.3	SPEC 18537	2.1.5
EN 1993-1-2/NA	2.4.1	EN 1999-1-5/NA	2.4.3	SPEC 18538	2.1.3
EN 1993-1-3	2.4.1	4102 Teil 4	3.1	SPEC 18539	2.1.6
EN 1993-1-3/NA	2.4.1	4102-4/A1	3.1	18551	2.3.6
EN 1993-1-5	2.4.1	4102-22	3.1	18807 Teil 3	2.4.4
EN 1993-1-5/NA	2.4.1	4108-2	4.1.1	18807-3/A1	2.4.4
EN 1993-1-6	2.4.1	4108-3	4.1.1	18807-9	2.4.4
EN 1993-1-6/NA	2.4.1	4108-4	4.1.1	18008-1	2.6.6
EN 1993-1-7	2.4.1	4108-10	4.1.1	18008-2	2.6.6
EN 1993-1-7/NA	2.4.1	4109	4.2.1	18008-3	2.6.6
EN 1993-1-8	2.4.1	4109/A1	4.2.1	18008-4	2.6.6
EN 1993-1-8/NA	2.4.1	Beiblatt 1 zu DIN 4109	4.2.1	18008-5	2.6.6
EN 1993-1-9	2.4.1	4119 Teil 1	2.4.5	68800-1	5.2.1
EN 1993-1-9/NA	2.4.1	4119 Teil 2	2.4.5	68800-2	5.2.1
EN 1993-1-10	2.4.1	4121	2.6.1		
EN 1993-1-10/NA	2.4.1	4123	2.1.4		

Richtlinien

Richtlinien DIN-Fachberichte	Kenn-Nr.	Richtlinien DIN-Fachberichte	Kenn-Nr.
Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen (DIN-Fachbericht 140)	1.2	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLR)	3.7
ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.3	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFH HolzR)	3.8
Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1 bis Teil 3 (DAfStb-Richtlinie)	2.3.7	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	4.1.3
Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.9	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)	6.2
Lehmbau Regeln	2.7.11	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL)	3.2	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)	6.4
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR)	3.3	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	7.4
Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	3.4		
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR)	3.5		
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	3.6		

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen

1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1	Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
	- /NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1-1	-; Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-2	-; Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
	- 1-2/NA Anlage 1.2/1	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
	- 1-3 Anlage 1.2/2	-; Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010	*)
	- 1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten	Dezember 2010	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN EN 1991-1-3/NA	Gebietsstand 1. Januar 2015	Anhang J
	- 1-4 Anlage 1.2/3	-; Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten	Dezember 2010	*)
	- 1-4/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten	Dezember 2010	*)
	- 1-7 Anlage 1.2/4	-; Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010	*)
	- 1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010	*)
	- 3	-; Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010	*)
	- 3/NA Anlage 1.2/6	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010	*)
1.3	- 4 Anlage 1.2/5	-; Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	Dezember 2010	*)
	- 4/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	Dezember 2010	*)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	- 1 Anlage 2.1/1 E	-; Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009	*)
	- 1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	Dezember 2010	*)
	DIN 1054	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1	Dezember 2010	*)
	/A1	-; Änderung A1	August 2012	*)
2.1.2	DIN EN 1536	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010	*)
	DIN SPEC 18140	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Februar 2012	*)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001	*)
	DIN SPEC 18538	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Februar 2012	*)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	April 2013	*)
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001	*)
	DIN SPEC 18537	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Februar 2012	*)
2.1.6	DIN EN 14199	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012	*)
	DIN SPEC 18539	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Februar 2012	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1 (1)	DIN 1053 Anlage 2.2/1 E, 2.2/4 und 2.2/5	Mauerwerk – Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
2.2.1 (2)	DIN EN 1996 Anlagen 2.2/5 und 2.2/6 E	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 1-1 Anlage 2.2/7	-; Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 2010	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Mai 2012	*)
	- 1-1/NA/A1	-; Änderung A1	März 2014	*)
	- 1-2 Anlage 2.2/8	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	April 2011	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 2013	*)
	- 2	-; Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	Dezember 2010	*)
	- 2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	Januar 2012	*)
	- 3 Anlage 2.2/9	-; Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten	Dezember 2010	*)
	- 3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten	Januar 2012	*)
	- 3/NA/A1	-; Änderung A1	März 2014	*)
2.2.2	DIN 1053-4 Anlage 2.2/10	Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile	April 2013	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 2 Anlage 2.3/2 E	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 2004	*)
	- 1/A2	-; -; Änderung A2	September 2005	*)
	- 9	-; Teil 9: Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)	September 2010	*)
	- 3 Anlage 2.3/12	-; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670	März 2012	*)
	DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2011	*)
	- 4	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Februar 2012	*)
	- 100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	- 1-1 Anlagen 2.3/1, 2.3/3 E und 2.3/4	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	April 2013	*)
	- 1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	- 1	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.6	DIN EN 14487	Spritzbeton		
	-1	-; Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)
2.3.7	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DafStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		*)
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/10	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	- 1-1 Anlagen 2.3/4, 2.4/1 E und 2.4/8 E	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	- 1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	- 1-5	-; Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	- 1-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	- 1-6	-; Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	- 1-6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	- 1-7	-; Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastrung	Dezember 2010	*)
	- 1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastrung	Dezember 2010	*)
	- 1-8	-; Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010	*)
	- 1-8/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010	*)
	- 1-9	-; Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010	*)
	- 1-9/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010	*)
	- 1-10	-; Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010	*)
	- 1-10/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010	*)
	- 1-11	-; Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010	*)
	- 1-11/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	- 1-12	-; Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010	*)
	- 1-12/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	August 2011	*)
	- 4-1	-; Teil 4-1: Silos	Dezember 2010	*)
	- 4-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen – Silos	Dezember 2010	
	- 5	-; Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010	*)
	- 5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010	*)
	- 6	-; Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010	*)
2.4.2	- 6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010	*)
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	- 1-1 Anlage 2.3/4	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	- 1-1 Anlage 2.4/8 E	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2013	*)
	- 1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	- 1 -2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	April 2011	*)
	- 1-3	-; Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke	November 2011	*)
	- 1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke	Januar 2013	*)
	- 1-4	-; Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010	*)
	- 1-4/A1	-; Änderung A1	November 2011	*)
	- 1-4/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Dezember 2010	*)
	- 1-5	-; Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010	*)
	- 1-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Dezember 2010	*)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten		
	- 1-1 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2	-; Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	- 1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	- 2 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2	-; Teil 2: Brücken	Dezember 2010	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	August 2011	*)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1E	Lager im Bauwesen -; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	- 3 Anlage 2.6/5	-; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	- 5	-; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	DIN 18008	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln		
	- 1 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-; Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen	Dezember 2010	*)
	- 2 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/9	-; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	Dezember 2010	*)
	- 3 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-; Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen	Juli 2013	*)
	- 4 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen	Juli 2013	*)
	- 5 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-; Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen	Juli 2013	*)

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084	Freistehende Schornsteine		
	-1 Anlage 2.7/1	-; Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	-2 Anlage 2.7/2	-; Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	-4 Anlage 2.7/3	-; Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	-6 Anlage 2.7/5	-; Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	-8 Anlage 2.7/6	-; Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

	DIN V 4133 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/7	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlagen 2.7/8	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	DIN EN 12812 Anlage 2.7/11 E	Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf	Dezember 2008	*)
2.7.7	DIN V 11535	Gewächshäuser		
	- 1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	-; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Oktober 2012	Schriftenreihe B des DIBt
2.7.10	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/13 und 2.7/14	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste; Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/13	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste; Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau Regeln	Februar 2008	*) und ****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 4 Anlage 3.1/2	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	- 22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
3.2	Richtlinie	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL)	Juli 2014	**) 1/2014
3.3	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	September 2000	*****) Anhang C
3.5	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005 geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	Mai 2006	*****) Anhang E
3.7	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR)	Juni 1996	*****) Anhang F
3.8	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Februar 2013	*)
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Februar 2013	*)
	-10 Anlage 4.1/5	-; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen		
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (ETB-Ri UF-Ortschaum)	April 1985	*)

Kenn-Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
		Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04	Gebietsstand 1. Januar 2014	*****) Anhang G

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800 Anlage 5.2/1	Holzschutz		
	- 1	-; Teil 1: Allgemeines	Oktober 2011	*)
	- 2	-; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Februar 2012	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest- Richtlinie)	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Juli 2010	**) 5/2010, S. 199
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		
	- 1 Anlage 7.3/1	-; Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	-; Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Mai 2011	*****) Anhang H

-
- *) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
- **) Deutsches Institut für Bautechnik, „Amtliche Mitteilungen“ unter www.dibt.de, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 10, 10245 Berlin
- ***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf
- ****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden
- *****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck vom 23. Januar 2002 (SächsABl. SDr. S. S 66)
- *****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck vom 26. Juni 2006 (SächsABl. SDr. S. S 82)
- *****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck vom 31. Mai 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1450)
- *****) Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck vom 21. Februar 2014 (SächsABl. SDr. S. S 70)

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

Vorbemerkungen

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach harmonisierten Normen und Europäischen Technischen Bewertungen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der LTB. Weitere Regelungen werden im Folgenden gegeben.

Liegen Verwendungs- oder Anwendungsregeln (noch) nicht vor, so kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung („Bauartzulassung“ gemäß § 21 Absatz 1 SächsBO) notwendig sein, die die Verwendung des Bauprodukts regelt.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

Europäische Technische Bewertungen werden aufgrund von Europäischen Bewertungsdokumenten erteilt (Abschnitte 1 und 2). Europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer von Herstellern und Importeuren als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Bis zum 1. Juli 2013 konnten europäische technische Zulassungen aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Leitlinien, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) veröffentlicht worden sind, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind	September 2013	**) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht worden sind	März 2014	**) 4/2014
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind	März 2014	**) 4/2014
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind	September 2013	**) 4/2014
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	**) 4/2014

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Amtliche Mitteilungen“ unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 SächsBO

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 SächsBO fallen. Zurzeit ist dies nur der § 16 „Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach SächsBO“ der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260) geändert worden ist. Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen, sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe beziehungsweise wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 SächsBO ist gemäß § 20 Satz 2 SächsBO nicht erforderlich.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

Europäische technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer von Herstellern und Importeuren als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Bis zum 1. Juli 2013 konnten europäische technische Zulassungen aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	^{**)} 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden sind	September 2010	^{**)} 4/2014

^{**)} Deutsches Institut für Bautechnik, „Amtliche Mitteilungen“ unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

**Anlage 1.1/1
zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

**Anlage 1.2/1
zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit
DIN EN 1991-1-2/NA**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

Nach Abschnitt 3 der DIN EN 1991-1-2:2010-12 können die Brandeinwirkungen für die Bemessung tragender und aussteifender Bauteile nach nominellen Temperaturzeitkurven oder Naturbrandmodellen ermittelt werden. Der vorbezeichnete Nationale Anhang (NA) zu dieser Norm legt fest, dass für die zu erbringenden brandschutztechnischen Nachweise bei Tragwerken im Hochbau in der Regel die Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) anzuwenden ist; Nachweise auf der Basis von Naturbrandmodellen sollen nur im Zusammenhang mit einem Brandschutzkonzept erstellt werden. Der nationale Anhang regelt auch, welche Brandmodelle angewendet werden dürfen, die Grenzen der Anwendung und die zu beachtenden Grundlagen; er enthält außerdem Validierungsbeispiele für Rechenprogramme.

Bei der Anwendung von Naturbrandmodellen ist zu beachten:

1. Das Ergebnis der Bemessung des Feuerwiderstands (Brandeinwirkung und Nachweis) tragender oder aussteifender Bauteile auf der Grundlage von Naturbrandmodellen (Abschnitt 3.3 DIN EN 1991-1-2:2010-12) bedarf einer Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO; es kann auch im Rahmen des § 51 SächsBO zugelassen werden.

Anmerkung:

Die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen in bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) und führt zu Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen (DIN 4102-2, DIN EN 13501-2), die den bauaufsichtlichen Anforderungen zugeordnet werden (Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2).

Bauteilbemessungen auf der Grundlage von Naturbrandmodellen stellen auf die jeweilige konkrete Nutzung und Ausgestaltung eines Raums oder Gebäudes unter Berücksichtigung der vorhandenen brandschutztechnischen Infrastruktur ab.

Eine solche Bauteilbemessung deckt das auf Feuerwiderstandsklassen ausgerichtete globale bauaufsichtliche Anforderungssystem (Gebäudeklassen, Höhenlage der Geschosse, Gebäudeart) nicht vollständig ab.

Über die Anwendbarkeit von Naturbrandmodellen ist daher im Rahmen einer Abweichung nach § 67 SächsBO beziehungsweise einer Erleichterung nach § 51 SächsBO zu entscheiden. Dazu ist im Bauantrag oder in den Bauvorlagen anzugeben, weshalb es einer ETK-Brandbeanspruchung nicht bedarf und darzustellen, dass (und wes-

halb) das gewählte Brandmodell für das Vorhaben geeignet ist und wie die damit zwangsläufig verbundene eingeschränkte Nutzung der Anlage (zum Beispiel aufgrund begrenzter Brandlasten) sichergestellt werden soll (§ 67 Absatz 1 SächsBO; vergleiche Nummer 5).

2. Für den Nachweis der Standsicherheit (§ 12 Absatz 1 DVOSächsBO) sind die für die Beurteilung der Brandeinwirkungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere für die Ermittlung der thermischen Einwirkungen und die bemessungsrelevanten Brandszenarien einschließlich der entsprechenden Bemessungsbrände, als zusätzliche Bauvorlage (§ 7 Absatz 1 DVOSächsBO) vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig, nachvollziehbar und prüfbar sein; die thermischen Einwirkungen sind raumbezogen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Eingangsparameter sind repräsentativ und konservativ zu wählen; dabei sind auch Brandeinwirkungen von außen und spezifische Nutzungszustände zu berücksichtigen (zum Beispiel Fahrzeuge in Ausstellungshallen im Rahmen der Auf- und Abbauphase von Messeständen).

Der mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 66 Absatz 3 SächsBO beauftragte Prüfsachverständige muss entweder zugleich Sachverständiger für Brandschutz sein oder für die Beurteilung der Brandeinwirkungen einen mit derartigen Brandmodellen erfahrenen Sachverständigen für Brandschutz heranziehen. Im Rahmen der Beurteilung der Brandeinwirkung sind alle Eingangsparameter auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; nur Stichprobenartige oder Plausibilitätsprüfungen genügen nicht.

3. Für den Brandschutznachweis (§ 12 Absatz 4 DVOSächsBO) ist in den Bauvorlagen auch darzustellen, wie die nach Naturbrandmodellen bemessenen Bauteile des Tragwerks mit den erforderlichen (klassifizierten) raumabschließenden Bauteilen (wie Brand- und Trennwände, Decken, Wände notwendiger Treppenhäuser und Flure) zu einem geeigneten Brandschutzkonzept zusammengeführt werden sollen. Dazu gehören auch Aussagen zu den Anschlüssen brandschutztechnisch unterschiedlich bemessener Bauteile.

Die Anforderungen der SächsBO und aufgrund der SächsBO erlassener Vorschriften sowie der Richtlinien an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.

4. Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragwerks ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten von wesentlicher Bedeutung. Vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung ist die für den Brandschutz zuständige Behörde im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu hören; § 30 Absatz 1 DVOSächsBO bleibt unberührt.

5. Die zulässige Art der Nutzung des Bauvorhabens (zum Beispiel Bürogebäude) wird durch die – gewählten und durch die Baugenehmigung festgelegten – Eingangsparameter für die Ermittlung der Brandbeanspruchung (raumbezogen) konkretisiert und begrenzt. Es sind daher geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkung sicherstellen. Dazu kommen insbesondere die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für die diesbezügliche Überwachung des laufenden Betriebs sowie eine Überprüfung der Brandlastannahmen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Nutzung und wiederkehrende Überprüfungen (zum Beispiel in

Abständen von 3 bis 5 Jahren) durch einen Prüfenieur für Brandschutz in Betracht.

Die Nutzungsbeschränkung und die zu ihrer Einhaltung vorgesehenen Maßnahmen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festzulegen. In der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen des genehmigten Nutzungskonzepts, die zu einer höheren Brandbeanspruchung führen (zum Beispiel veränderte Brandlasten), eine Überprüfung der Standsicherheit und gegebenenfalls die Beantragung und Erteilung einer neuen Baugenehmigung erforderlich machen.

Anmerkung:

Gebäude, deren Standsicherheit auf der Grundlage von Naturbrandmodellen bemessen ist, unterliegen Nutzungsbegrenzungen, die durch betriebliche Maßnahmen und externe Überprüfungen sicherzustellen sind. Die Anwendung solcher Modelle kann daher nur bei bestimmten Gebäudenutzungen sachgerecht sein. Sie kann bei Nutzungen mit geringen und beständigen Brandlasten insbesondere in großen Raumstrukturen angemessen sein; anders verhält es sich bei Räumen mit veränderlichen Brandlasten und Nutzungen oder Gebäuden mit besonderen Sicherheitsanforderungen (zum Beispiel Hochhäuser); die Erforderlichkeit betrieblicher Maßnahmen schließt eine Anwendung bei Wohnungen oder ähnlichen Nutzungen grundsätzlich aus.

6. Zu DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12, Anhang BB (NA.BB)

6.1 In Abschnitt NA.BB.3.1 muss Gleichung (BB.1) richtig lauten:

$$q_{f,d} = q_{f,k} \cdot \chi \cdot \gamma_{fi,q}$$

6.2 Wird für typische Mischbrandlasten ein pauschaler Wert für die Verbrennungseffektivität χ in Ansatz gebracht, beträgt $\chi = 0,8$.

Die Brandlastdichten nach Abschnitt NA.BB.3.2, Tabelle BB.1, Spalte 3, dürfen auch bei Ermittlungen im Einzelfall nach Abschnitt NA.BB.3.3 nicht unterschritten werden; die Werte beziehen sich nur auf eine für die jeweilige Gebäudeart typische Raumnutzung und nicht auf die Raumnutzungen des gesamten Gebäudes (vergleiche NA.BB.3.2 Absatz 3 bezüglich Bürogebäude); dies gilt für Tabelle BB.2 entsprechend.

Für Räume, die als Bibliothek dienen, ist der Wert $RHR_f = 0,5 \text{ MW/m}^2$ nach Tabelle BB.2 anzusetzen.

6.3 Die maximale Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,k}$ nach Abschnitt NA.BB.4, Gleichung (BB.7) ist auch für Räume mit mehr als 400 m^2 unter Ermittlung zunächst der Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,f,k}$ für einen angenommenen brandlastgesteuerten Brand nach Gleichung (BB.5) und der Ermittlung der Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,v,k}$ unter der Annahme eines ventilationsgesteuerten Brandes nach Gleichung (BB.6) zu bestimmen. Der so aus Gleichung (BB.7) gebildete Wert (charakteristischer Wert $Q_{\max,k}$) liegt stets auf der sicheren Seite.

Die Entwicklungsphase 1 nach Bild BB.1 ist so zu wählen, dass die maximale Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max}$ nach spätestens 10 Minuten erreicht wird.

6.4 Für die Auftretenswahrscheinlichkeit p_1 eines Entstehungsbrandes je Jahr und Nutzungseinheit ist nach Abschnitt NA.BB.5.1 der größere und damit ungünstigere Wert aus den Angaben nach Tabelle BB.3 zur Bestimmung der Auftretenswahrscheinlichkeit p_{fi} eines Schadenfeuers nach Gleichung (BB.9) in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfallwahrscheinlichkeit der öffentlichen Feuerwehr ist der Wert $p_{2,2} = 0,5$ nach Tabelle BB.4 anzusetzen.

6.5 Für die Ermittlung der bedingten Versagenswahrscheinlichkeit $p_{f,fi}$ nach Abschnitt NA.BB.5.2 ist in Gleichung (BB.13) die Versagenswahrscheinlichkeit p_f für Bauteile des Tragwerks stets zumindest aus der Zuordnung zur Schadensfolge „mittel“ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Für Gebäude, die einer Büro- oder vergleichbaren Nutzung dienen und deren Nutzungseinheiten mehr als 400 m^2 Brutto-Grundfläche haben (vergleiche § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsBO), ist für den Zuverlässigkeitsindex β der Wert 4,7 und für die zugehörige Versagenswahrscheinlichkeit p_f der Wert $1,3E-6$ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Sonderbauten, bei denen die Auswirkungen des Versagens oder der Funktionsbeeinträchtigung eines Tragwerks zu schweren Folgen für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen (vergleiche DIN EN 1990:2010-12, Anhang B) führen können, sind der Schadensfolge „hoch“ nach Tabelle BB.5 zuzuordnen.

Anlage 1.2/2 zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf Anhang J hingewiesen.

Anlage 1.2/3 zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:
Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0 \text{ m}$, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
2. Die Gemeinden des Freistaates Sachsen sind der Windlastzone 2 zugeordnet.

**Anlage 1.2/4
zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit
DIN EN 1991-1-7/NA**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4
Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:
An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.
2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.2/5
zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit
DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1991-4 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.
2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4 000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.
3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:
Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D=2$ und $H/D=4$ vorgenommen werden.

**Anlage 1.2/6
zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit
DIN EN 1991-3/NA**

DIN EN 1991-3 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

**Anlage 1.3/1
zur ETB-Richtlinie
„Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz
Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.
2. Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz
Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:
„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“
3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000+A1:2005¹⁾

Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04

**Anlage 2.1/2
zu DIN EN 12699**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008¹⁾ gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.
2. Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4 zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte entsprechend § 2 Absatz 11 SächsBO erfolgen, mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

3. Für die Daueranker ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2.2/1 E zu DIN 1053

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk **nach DIN 1053-1** ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010²⁾:
Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011⁴⁾:
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011⁴⁾:
Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen DIN 20000-401:2012-11, DIN V 20000-402:2005-06, DIN V 20000-403:2005-06 und DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\epsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007⁵⁾:
Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

Anlage 2.2/4 zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach Abschnitt 6.9.1 der Norm nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot w_e \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot \left(a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4}\right)}$$

Dabei ist:

- h die lichte Geschoßhöhe
- w_e der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit
- N_{hm} der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte
- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenaufлагertiefe
- d die Wanddicke

2. Bei Wänden mit nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach Abschnitt 6.9.1 geführt werden, wenn abweichend beziehungsweise zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird.

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1 ist zur Ermittlung der Traglastminderung durch Knicken

$$k_2 = 0,85 \cdot (a/d) - 0,0011 \cdot \lambda^2$$

anzunehmen.

Dabei ist:

a die Deckenaufлагertiefe

d die Wanddicke

λ die Schlankheit der Wand mit h_k/d

Für den Faktor k_3 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1 gilt zusätzlich

$$k_3 \leq a/d$$

Die Deckenaufлагertiefe a muss mindestens die halbe Wanddicke, jedoch mehr als 100 mm betragen. Bei einer Wanddicke von 365 mm darf die Mindestaufлагertiefe auf $0,45 d$ reduziert werden.

3. Für nichttragende Außenwände ohne rechnerischen Nachweis (größte zulässige Werte von Ausfachungsflächen) gilt anstelle von Abschnitt 8.1.3.2 der Norm DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C.
4. Für die Verwendung von Drahtankern gemäß Bild 9 der Norm gilt abweichend DIN EN 1996 2/NA, NCI Anhang NA.D, Absatz g).

Anlage 2.2/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 2.2/5 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(2) (neues Normenwerk) dürfen mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(1) (altes Normenwerk) nicht kombiniert werden (Mischungsverbot); Ausnahmen siehe Vorbemerkungen.

Anlage 2.2/6 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk nach DIN EN 1996 ist folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010²⁾:
Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011⁴⁾:
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011⁴⁾:
Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen DIN 20000-401:2012-11, DIN V 20000-402:2005-06, DIN V 20000-403:2005-06 und DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN EN 1996 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10

Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\epsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert $0,40 \text{ mm/m}$ nicht überschreitet.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007⁵⁾:
Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/7
zu DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit
DIN EN 1996-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Bemessung von Mauerwerk auf der Grundlage von Versuchen nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 2.5 ist nicht anzuwenden.
2. Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes ist der Abminderungsfaktor ϕ_m nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.2.2 zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G, zu berechnen.
3. Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3 beziehungsweise DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1(1)P ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2 zu führen.
4. Wenn eine Lastverteilung von 60 Grad entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3 (6) nicht eingehalten ist, darf die Erhöhung der Teilflächenbelastung nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3 nicht angesetzt werden.
5. Für den Nachweis von Mauerwerkswänden unter Erddruck nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist die Anwendung des NCI zu 6.3.4, Gleichungen (NA.28) und (NA.29) bei Elementmauerwerk mit einem planmäßigen Überbindemaß $< 0,4 h_u$ unzulässig.

Anlage 2.2/8
zu DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit
DIN EN 1996-1-2/NA

Für spezielle Ausführungen (zum Beispiel Anschlüsse, Fugen et cetera) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.

Anlage 2.2/9
zu DIN EN 1996-3 in Verbindung mit
DIN EN 1996-3/NA

Bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen und durch Wind beansprucht werden, darf der Nachweis der Mindestauflast der Wand vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauere Nachweis erfolgt.

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot q_{Ewd} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot \left(a - \frac{h}{300}\right)}$$

Dabei ist:

- h die lichte Geschoßhöhe
- q_{Ewd} der Bemessungswert der Windlast je Flächeneinheit
- N_{hm} der Bemessungswert der kleinsten vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte im betrachteten Geschoß
- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenauflagertiefe

2. Die vereinfachte Berechnungsmethode für Mauerwerkswände unter Erddruck nach DIN EN 1996-3, Abschnitt 4.5 gilt nur für Wändedicken $t \geq 240$ mm.

3. Die Anwendung von DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C für die Ermittlung der größten zulässigen Werte von Ausfachungsflächen ist bei Elementmauerwerk nur zulässig, wenn das Überbindemaß $\geq 0,4 h_u$ beträgt.

4. DIN EN 1996-3/NA, NCI zu Anhang A wird wie folgt ersetzt:

Der informative Anhang wird mit Ausnahme von A.3 als normativer Anhang übernommen. A.3 ist nicht anzuwenden.

Der Traglastfaktor bei Anwendung von Gleichung (A.1) in Anhang A.2 beträgt:

$c_A = 0,5$ für $h_{ef}/t_{ef} \leq 18$,

$c_A = 0,33$ für $18 < h_{ef}/t_{ef} \leq 21$ sowie generell bei Wänden als Endauflager im obersten Geschoss, insbesondere unter Dachdecken.

Der Ansatz des Beiwertes $c_A = 0,5$ ist für Mauerwerk mit einer charakteristischen Druckfestigkeit von $f_k < 1,8$ N/mm² nur bis zu Deckenspannweiten $l_f \leq 5,5$ m zulässig.

Bei teilaufliegenden Decken muss bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach DIN EN 1996-3, Anhang A die Wanddicke mindestens 36,5 cm betragen.

Anlage 2.2/10
zu DIN 1053-4

Bei Anwendung der technischen Regel sind zusätzlich DIN EN 1996-1-1/NA/A1, DIN EN 1996-3/NA/A1 und die Anlagen 2.2/7 und 2.2/9 zu berücksichtigen.

Anlage 2.3/1
zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie – Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2012-09) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie – Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen

Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder

- I) die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
 - II) alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
 - b) Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
 - c) Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschulfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
 - d) Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschulfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.
5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton“ (2012-11) anzuwenden.

Anlage 2.3/2 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11, wobei das Korrosionsverhalten alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7 auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein darf.
2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007²⁾:

Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004¹⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge und Anhang B nicht anzuwenden.
Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012).
2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen nach EN 13224:2011²⁾:
Die Anhänge B, C, D und E sind nicht anzuwenden.
Für die in DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.3 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.
Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.5 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.
Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.5 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.
3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004³⁾:
Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.
Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.
4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005⁴⁾:
Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1-1 einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis (f_t / f_y)_k mindestens 1,03 betragen.
Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2 müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009⁵⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
6. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005+A2:2010⁶⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.
Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A2:2011⁷⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
8. Betonfertigteile – Treppen nach EN 14843:2007⁸⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
9. Betonfertigteile – Gründungselemente nach EN 14991:2007⁹⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
10. Betonfertigteile – Wandelemente nach EN 14992:2007+A1:2012¹⁰⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007+A1:2012¹¹⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
12. Betonfertigteile – Hohlplatten nach EN 1168:2005+A3:2012¹²⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08 und DIN 1045-4:2001-07) (Bauregeliste A Teil 1, laufende Nummer 1.6.23) in Verbindung mit den DIBt-Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.
13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008¹³⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Bei der Verwendung von Balken nach EN 15037-1 in Balkendecken mit Zwischenbauteilen nach EN 15037-2, -3 oder -4 ist Anlage 5.38 von Teil II der LTB zu beachten.

14. Betonfertigteile – Stützwandelemente nach EN 15258:2008¹⁴⁾:
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

-
- 1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
 - 2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2012-01
 - 3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
 - 4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
 - 5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
 - 6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08
 - 7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02
 - 8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
 - 9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
 - 10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2012-09
 - 11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06
 - 12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2011-12
 - 13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07
 - 14) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05

Anlage 2.3/4

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995).

Anlage 2.3/5 zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (zum Beispiel Anschlüsse, Fugen et cetera) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 beziehungsweise der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder Prüfsachverständigen geprüft, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter 2. genannten Fällen einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder Prüfsachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2.3/6 zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. Zu Abschnitt 7
- 2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
- 2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.
- 2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.
3. Zu Abschnitt 8 und 9
Es ist die DVS-Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/8 zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
2. Die 2. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie – Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe November 2011“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. Zu EN 1504-2¹⁾
Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.5 geführt wurde.
2. Zu EN 1504-3²⁾
Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Zu EN 1504-4³⁾

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitzte eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Zu EN 1504-5⁴⁾

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504 6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10 zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/12

DIN 1045-3 Berichtigung 1:2013-07 ist zu berücksichtigen.

Anlage 2.4/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340¹⁾:
Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10340:2007-10 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
2. Bauprodukt nach EN 10343²⁾:
Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340 Berichtigung 1:2008-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07.

Anlage 2.4/2 zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken **und** Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1: **2012-02** zertifiziert ist,
- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche **Betriebe** auf der Baustelle erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. **Als Eignungsnachweis gilt alternativ**
 - ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
 - ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;

- während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7 entsprechend folgender Übersicht:

Beanspruchungsart	Ausführungs- klasse nach DIN EN 1090-2	Hersteller- qualifikation nach DIN 18800-7
statisch oder quasi- statisch	EXC 1	mindestens Klasse B
	EXC 2	mindestens Klasse B, C oder D unter Beachtung der zu den Klassen angegebenen Geltungsbe- reiche
	EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse D
ermüdungs- relevant	EXC 1 EXC 2 EXC 3 EXC 4	Klasse E

§ 14 Sächsische Bauprodukten- und Bauarten- verordnung bleibt unberührt.

Ausführungs-klasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
 - bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biege-steife Kopfplattenstöße,
 - druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge,
 - Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m,
 - charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig ver-teilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN,
2. Tragkonstruktionen mit maximal 30 Grad geneigten Belas-tungsebenen (zum Beispiel Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von maximal 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Ta-belle 6.4DE) in einer Höhe von maximal 1,25 m über fes-tem Boden wirkend,
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden,
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Perso-nenverkehr (zum Beispiel Scheunen, Gewächshäuser),
5. Wintergärten an Wohngebäuden,
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen,

7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-fache der Gebäudehöhe beträgt.

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien,
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen,
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen,
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
 - Geh- und Radwegbrücken
 - Straßenbrücken
 - Eisenbahnbrücken
 - Fliegende Bauten
 - Türme und Maste, wie zum Beispiel Antennentragwerke
 - Kranbahnen
 - zylindrische Türme, wie zum Beispiel Stahlschornsteine.

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3, mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie zum Beispiel:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential,
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken,
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen.

Anlage 2.4/3 zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den Ausführungsklassen **nach DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2** nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werks-

eigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist,

- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den Ausführungsklassen nach **DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2** nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. **Als Eignungsnachweis gilt alternativ:**
 - ein durch eine notifizierte Stelle ausgestellt oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
 - ein auf Grundlage von DIN EN 1090-3 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestellt Schweißzertifikat;
 - bei nicht ermüdungsrelevanten Beanspruchungen während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3 entsprechend folgender Übersicht:

Ausführungsklasse nach DIN EN 1090-3	Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3
EXC 1	mindestens Klasse B
EXC 2 EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse C

§ 14 Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung bleibt unberührt.

Anlage 2.4/4 zu den technischen Regeln nach Kenn-Nr. 2.4.4 und 2.4.5

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001 (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14), zu beachten.

Anlage 2.4/5 zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für...“.

Anlage 2.5/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

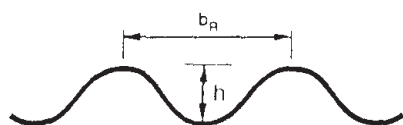
1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250:2010²⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-4:2013-08.
3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005³⁾:
Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004⁴⁾:
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Bauholz nach EN 14081-1:2005+A1:2011⁵⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-5:2012-03.
6. Stiff förmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008⁶⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08, sie gilt auch für gehärtete Schrauben und unabhängig von der Überzugsart nach EN 14592:2008+A1:2012, Abschnitt 3.12.
Der charakteristische Wert des Ausziehparameters für profilierte Nägel bezieht sich auf die profilierte Länge ohne Nagelspitze. Für die Eindringtiefe t_{pen} nach DIN EN 1995-1-1:2012-12, Gleichung (8.23a) ist der profilierte Schaftteil im Bauteil daher ohne die Nagelspitze anzusetzen.
Anmerkung: Die üblichen Nagelspitzenlängen liegen zwischen 1,0 d und 1,5 d. Die maximal mögliche Nagelspitzenlänge beträgt 2,5 d.
7. Nicht stiff förmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008⁷⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08.
Anmerkung: Für Bauteile mit Nagelplattenverbindungen mit einer Gesamtlänge unter 12 m wird der Nachweis von Transport- und Montagezuständen nicht maßgebend und kann als erfüllt angesehen werden.

Anlage 2.4/6 zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, beziehungsweise Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4 beziehungsweise DIN 18807-6, Abschnitt 3 gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 beziehungsweise auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2:2011-10 beziehungsweise DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.4/8 E

Für die Verwendung von vorgefertigten tragenden Bauteilen und Bausätzen aus Stahl und Aluminium nach EN 1090-1:2009+A1:2011¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten oder kompletten statischen Berechnungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklariert, so ist bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tragsicherheitsnachweise im Rahmen der nach § 66 SächsBO geforderten Prüfung der Standsicherheitsnachweise der baulichen Anlage/Gebäude zu bestätigen.
2. Für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen aus nichtrostenden Stählen sowie für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen, deren Tragfähigkeitsmerkmale auf der Grundlage von Versuchen ermittelt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder soweit vorgesehen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzte DIN EN 1090-1:2012-02

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2010-05

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2011-05

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2012-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsper Holz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.6/1 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1 000 m beziehungsweise 2 000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 beziehungsweise Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

Anlage 2.6/3 zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a)
Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.
2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1
Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.
Zu Anhang A, Bild A.4
Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$ “ richtig „vorh. F_Q “, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$ “ richtig „vorh. F_Z “, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$ “ richtig „zul. F_Q “, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$ “ richtig „zul. F_Z “, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$ “ richtig „max. zul. F_Q “ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$ “ richtig „max. zul. F_Z “.

Anlage 2.6/4 zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich
Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
 - geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
 - über Brandwände hinweggeführt werden,sind nach § 28 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 sowie nach § 30 Absatz 7 SächsBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.
2. Begriffe
- 2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus
 - Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen beziehungsweise Stößen;
 - Unterkonstruktionen (zum Beispiel Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten [Traglatten], Konterlatten [Grundlatten]);
 - Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
 - Zubehörteilen (zum Beispiel Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
 - Hinterlüftungsspalt;
 - gegebenenfalls Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.
- 2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.
- 2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt
- 3.1 Abweichend von § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebmörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 Prozent an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (§ 28 Absatz 3 Satz 2 SächsBO).
- 3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt darf nicht größer sein als:
 - 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
 - 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.
4. Horizontale Brandsperren
- 4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von $> 1\,000^{\circ}\text{C}$ aufweist.
- 4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.
- 4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$ Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.
- 4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (zum Beispiel aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6\text{ m}$ zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.
- 4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine gegebenenfalls vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich
 1. bei öffnungslosen Außenwänden,
 2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (zum Beispiel durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
 3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (zum Beispiel durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$) verschlossen ist.
5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden
Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von $> 1\,000^{\circ}\text{C}$ auszufüllen.
§ 30 Absatz 7 Satz 1 SächsBO bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5 zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4
Auf folgende Druckfehler im 2. Absatz wird hingewiesen:
Im 1. Satz muss es richtig lauten: „... $\alpha_{\text{exp},2} = 0,5 \dots$ “; der 2. Satz ist zu streichen.
2. Zu Abschnitt 6.3.5
Auf folgende Druckfehler im 3. Absatz wird hingewiesen:
Der 3. Absatz muss richtig lauten: „Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3-fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5-fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden.“
3. Zu Abschnitt 7.2
Auf folgende Druckfehler wird im 1. Absatz hingewiesen:
Nach dem 2. Satz muss folgender Satz eingefügt werden:
„Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen.“

Anlage 2.6/7 E zu den technischen Regeln nach Kenn-Nr. 2.6.6 und 2.7.7

1. Verwendbare Bauprodukte aus Glas
- 1.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾
Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.10 zu verwenden.
- 1.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾
Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.11 entsprechen.
- 1.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾
Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende charakteristische Biegezugfestigkeit angesetzt wird oder es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:
 - allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal $1,6\text{ m}^2$,
 - Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal $1,0\text{ m}^2$.
 Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.
- 1.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-sicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-sicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 entsprechen.

1.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾
Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 deklariert ist.

1.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.14 entspricht. Verbundglas muss der laufenden Nummer 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

1.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A2:2010⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten technischen Regeln muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.16 entsprechen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11

**Anlage 2.6/8
zu den technischen Regeln nach
Kenn-Nr. 2.6.6 und 2.7.7**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

**Anlage 2.6/9
zu DIN 18008 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 18008-2 Berichtigung 1:2011-04 ist zu berücksichtigen.
2. Die technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:
 - Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
 - Verglasungen von Kulturgewächshäusern/Produktionsgewächshäusern.

**Anlage 2.7/1
zu DIN EN 13084-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

**Anlage 2.7/2
zu DIN EN 13084-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

**Anlage 2.7/3
zu DIN EN 13084-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge sind nicht anzuwenden.
2. Fußnote c von Tabelle 3 ist nicht anzuwenden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerksklasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N $\gamma_M = 1,7$ anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, ist nicht anzuwenden.

**Anlage 2.7/4
zu DIN V 4133**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4. von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

**Anlage 2.7/5
zu DIN EN 13084-6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.

2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

**Anlage 2.7/6
zu DIN EN 13084-8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 beziehungsweise DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

**Anlage 2.7/7
zu DIN EN 13782**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung
„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach § 76 SächsBO sind.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ beziehungsweise „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung
„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.“
- 3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 4.1 In Abschnitt 5.1.2, 4. Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.
- 4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.
5. Zu Abschnitt 6.4.2.2
Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit $v_b > 28$ m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
6. Zu Abschnitt 8
In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewicht- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

7. Die Abschnitte 10 bis 15 und die Anhänge A, C und D sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 2.7/8
zu DIN EN 13814**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung
„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 76 SächsBO, zum Beispiel Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ beziehungsweise „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.
- 4.1 Zu Abschnitt 5.2
Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der SächsBO und in den Vorschriften aufgrund der SächsBO vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.
- 4.2 Zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2
Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit $q_k = 7,5$ kN/m² anzunehmen.
- 4.3 Zu Abschnitt 5.3.3.4
Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit $v_b > 28$ m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

- 4.4 Zu Abschnitt 5.3.6.2
Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_G = 1,0$ zu verwenden.
- 4.5 Zu Abschnitt 5.6.5.3
Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.
5. Zu Abschnitt 6
Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten (SächsFIBauR), Teil A – Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Anlage 8 zur VwVSächsBO).
- 5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 5.2 Zu Abschnitt 6.1.6.4
Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, Schließstange, et cetera) führen.
- 5.3 Zu Abschnitt 6.2.1.2
Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 5.4 Zu Abschnitt 6.2.2.2
Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 5.5 Zu Abschnitt 6.2.3.1
Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabspernung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.
Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabspernungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschränken.
- 5.6 Zu Abschnitt 6.2.3.5.1
Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschwindigkeit ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksysteem verzichtet werden.
- 5.7 Zu Abschnitt 6.2.3.5.2
Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.
- 5.8 Zu Abschnitt 6.2.5.1.1
Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.
- 5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der 1. Absatz von der Einführung ausgenommen.
- 5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.
- 5.11 Zu Abschnitt 6.2.7.5
Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von

höchstens 0,40 m Tiefe (zum Beispiel Häuschen für Walschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

- 5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.

6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/9 zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10 zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/11 E zu DIN EN 12812

Bei der Anwendung der technischen Regel ist die „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, die in den DIBt Mitteilungen, Heft 6/2009 S. 227, veröffentlicht ist, zu beachten.

Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen. Kleine Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche geringer als 200 m² ist, und die eine Spannung erzeugen, die unter 1 000 V Wechselspannung oder 1 500 V Gleichspannung liegt, dürfen nach DIN EN 61400-2, Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen, nachgewiesen werden.
Darüber hinaus gilt, dass das Sicherheitssystem mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen muss und bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen oder den Rotor zum Stillstand zu bringen.
2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.
Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.
3. Zu den bautechnischen Unterlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie. Für kleine Windenergieanlagen nach Ziffer 1 ist die gutachterliche Stellungnahme nach Abschnitt 3, Buchstaben I **sowie J, K und L** der Richtlinie nicht erforderlich;
 - 3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen²⁾ über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden;
 - 3.3 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen²⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden;
 - 3.4 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind;
 - 3.5 die Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie);

3.6 die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.

4. Wird der Standsicherheitsnachweis einer Windenergieanlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von mehr als 200 m² bauaufsichtlich geprüft, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3, Buchstabe I, Nummer 1-5 der Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind. Das gilt auch für Typenprüfungen.
5. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m gelten Ziffer 3.1 bis 3.4 nicht.

-
- ¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, D-20457 Hamburg,
 - Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen
 - TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg
 - TÜV Industrie AG, Westendstraße 199, D-80686 München,
 - DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre GmbH, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- ²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/13

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiter verwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt Mitteilungen, Heft 6/1997 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/14

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt Mitteilungen, Heft 2/2006 S. 61, veröffentlicht ist, zu beachten.

Anlage 2.7/15 zu den Lehmhaus Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit höchstens zwei Vollgeschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108-4: **2013-02** anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der laufenden Nummern 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2 zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.

2. Zu Abschnitt 8.7.1

- a) In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach § 32 Absatz 1 SächsBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach § 32 Absatz 4 Nummer 1 SächsBO zulässig, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 Prozent der Dachfläche beträgt,
- die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
- als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
- als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

- b) Vom Anwendungsbereich werden begrünte Dächer – Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten – nicht erfasst. Für die Beurteilung dieser Dächer ist auch die Prüfnorm DIN 4102-7 nicht geeignet. Von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß § 32 Absatz 4 Nummer 2 SächsBO kann jedoch ausgegangen werden bei Dächern mit Intensivbegrünung und Dachgärten, die mindestens bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen; sie

sind ohne Weiteres geeignet und können auch als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gelten. Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrigwachsende Pflanzen (zum Beispiel Gras, Sedum, Eriken) ist von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen auszugehen, wenn:

- eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnenerde, Erdschubstrat) mit höchstens 20 Prozent organischer Gewichtsbestandteile vorhanden ist; bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (zum Beispiel Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach den in Nummer 2.8 der Bauregelliste A Teil 3 genannten anerkannten Prüfverfahren bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen,
- die Wände nach § 30 Absatz 1 SächsBO in Abständen von höchstens 40 m, mindestens 0,30 m über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat oder Erde, geführt sind. Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies,
- vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,50 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,80 m über Oberkante Substrat hoch ist und
- bei traufseitig aneinandergebauten Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontale gemessener mindestens 1 m breiter Streifen ständig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.

3. Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte Europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder einer Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$, Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm; Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nummer 2 erfüllt sind.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Tabelle 110
Anstelle DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.
- Zu Abschnitt 4.5.2.2
Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1: 2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$:

$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

für $\frac{h_k}{d} < 10$:

$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

$\text{vorh}\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2
 - 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
- Zu Abschnitt 6.2
 - 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

**Anlage 3.4/1
zur Richtlinie zur Bemessung
von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen
beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)**

Anlage 4.1/4 E

Der Hinweis in Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen ((Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1999 (BAz. Nummer 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005 (BAz. Nummer 126a vom 8. Juli 2005)).“

**Anlage 4.1/1
zu DIN 4108 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. Zu Abschnitt 5.2.2
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

**Anlage 4.1/2
zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/3
zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) festzulegen.

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke.
2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 Prozent verminderte Einbauhöhe.
3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 Prozent verminderte Einbauhöhe.
4. Hinweis:
Für Mauersteine nach DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴⁾, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt

F_m von DIN 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102+A1:2011⁵⁾:
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
6. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1⁶⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 Prozent verminderte Einbaudicke.

7. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum nach EN 14315-1:2013⁷⁾:
Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet DZ nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenden Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach DIN EN 14315-1 anzugebenden Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14315-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.4 / E.5	FRC50(20) oder FRB50(20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.6	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.8	A3
Dimensionsstabilität	4.3.12	DS(TH)3

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1,2$.

8. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispersiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum nach EN 14318-1:2013⁸⁾:
Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet WH nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenden Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach

DIN EN 14318-1 anzugebenden Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14318-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.3 / E.5	FRC50(20) oder FRB50(20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.8	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.4	TS2
Dimensionsstabilität	4.3.7	DS(TH)3

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1,2$.

9. Wärmedämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene EPS-Schüttungen nach EN 16025-1:2013⁹⁾:
Das Produkt darf zur Innendämmung von Decken oder Bodenplatten (oberseitig) unter Estrich nach DIN 18560-2 ohne Schallschutzanforderungen im Wohn- und Bürobereich verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit C die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden und der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 Prozent Stauchung mindestens 50 kPa beträgt (Stufe CS(10)50).
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:
Auf Grundlage des in der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23° C und 80 Prozent relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte ist ein Umrechnungsfaktor von $F_m = 1,05$ zu verwenden.

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064-1:2010-06
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14315-1:2013-04
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14318-1:2013-04
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16025-1:2013-07

Für die Verwendung dieser Dämmstoffe in Wärmedämm-Verbandssystemen (WDVS) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

**Anlage 4.2/1
zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 SächsBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{*)} geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47 c oder § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminde- rung (§ 47 d BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{*)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüferingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e. V.

**Anlage 4.2/2
zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:
Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:
 - Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse $\geq 1,0$,
 - Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 Prozent, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen,
 - Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$,
 - Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$.Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109 Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

**Anlage 5.1/1
zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35 Grad Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Sachsen, herausgegeben von der DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Hinsichtlich der Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 wird auf Anhang G hingewiesen.
- 2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08, wie folgt ersetzt:
 - DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA,
 - DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.
- 2b. Für Verankerungen in baulichen Anlagen unter seismischer Einwirkung dürfen in den Erdbebenzonen

Deutschlands alle Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) verwendet werden, die im Hinblick auf die Bemessung der Befestigungen auf den Annex C der ETAG 001 verweisen. Die Verankerungen sind entsprechend den in den abZ angegebenen Bemessungsverfahren für statische und quasi-statische Einwirkungen zu bemessen.

3. Zu Abschnitt 5.5

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Stand sicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4. Zu Abschnitt 6

- In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
- Im ersten Satz von 6.2.4.1(5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5. Zu Abschnitt 8

Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.

- Absatz 8.2 (3) erhält folgende Fassung: „Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge $q > 1$ und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
- Absatz 8.2 (5) a) und Absatz 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebenwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (das heißt $q = 1,0$), nicht plastizieren.“
- Absatz 8.3.5.3 (4), 1. Satz erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
- Absatz 8.4 (2), 2. Satz erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1 (3) zu berücksichtigen.“
- Absatz 8.4 (3), 2. Satz erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

6. Zu Abschnitt 9

- Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
- In Absatz 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- Abschnitt 9.3.5.1 (2) c) erhält folgende Fassung: „c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$).“
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl,Verb,i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

7. Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung: „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- Absatz 10.3 (1) erhält folgende Fassung: „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 - die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 - die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2 (4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
 - die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung: „(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
- Absatz 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen: „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

8. Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tabelle 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 Prozent erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.
Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

9. Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.
- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen und so weiter) vorliegen.“
- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erdruck) nur mit maximal 30 Prozent seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g} \quad .“$$

**Anlage 5.2/1
zu DIN 68800**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Zulassungen) ersetzen künftig die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Holzschutzmittel. Die Biozid-Zulassungen werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erteilt. Bis zum Vorliegen der Biozid-Zulassung ist für das jeweilige Holzschutzmittel für die Verwendung in tragenden Bauteilen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

**Anlage 6.2/1
zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

1. Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.
2. **Abschnitt 4.3.3 „Beschichten (Methode 2)“ ist nicht anzuwenden.**

**Anlage 6.4/1
zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

**Anlage 7.1/1
zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (siehe Bild A.7) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (siehe Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (siehe Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
 3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
 4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
 5. Während der Leerfahrten in die beziehungsweise aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
 6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
 7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.2/1 zu DIN 18024-1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 Absatz 1 SächsBO eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/1 zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 SächsBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.

2. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
3. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
4. Mindestens 1 Prozent, mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
5. Mindestens 1 Prozent, mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Absatz 7 der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 430), durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 178) **und durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647, 653)** erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
6. Barrierefreie Beherbergungsräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2 zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf

- Wohnungen, soweit sie nach § 50 Absatz 1 SächsBO barrierefrei sein müssen, und
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Absatz 4 Satz 3 SächsBO stufenlos erreichbar sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
2. Für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 SächsBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.
3. Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Absatz 4 SächsBO genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1
zu Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2012-12 anzuwenden.
2. Hinweisschilder
 - 2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.
 - 2.2 Nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO).

Anhang J
zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Schneelastzonen 2 und 3
nach DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kreisfreien Städten und Landkreisen bezieht sich auf den Gebietsstand **1. Januar 2015**.
Bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Schneelastzone 2

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Kreisfreie Stadt Dresden		
Kreisfreie Stadt Leipzig		
Landkreis Mittelsachsen	Altmittweida	
	Burgstädt, Stadt	
	Claußnitz	
	Döbeln, Stadt	
	Erlau	
	Flöha, Stadt	Flöha, Stadt
	Frankenberg/Sa., Stadt	
	Geringswalde, Stadt	
	Großweitzschen	
	Hainichen, Stadt	
	Hartha, Stadt	
	Hartmannsdorf	
	Königsfeld	
	Königshain-Wiederau	
	Kriebstein	
	Leisnig, Stadt	
	Lichtenau	
	Lunzenau, Stadt	
	Mittweida, Stadt	
	Mochau	
	Mühlau	
	Niederwiesa	
	Ostrau	
	Penig, Stadt	
	Reinsberg	
	Rochlitz, Stadt	
	Rossau	
	Rößwein, Stadt	
	Seelitz	
	Striegistal	
	Taura	
	Waldheim, Stadt	
	Wechselburg	
	Zettlitz	
	Zschaitz-Ottewig	
Vogtlandkreis	Adorf/Vogtl., Stadt	
	Bad Brambach	
	Bad Elster, Stadt	
	Bergen	
	Elsterberg, Stadt	
	Heinsdorfergrund	
	Limbach	
	Mühlental	
	Mylau, Stadt	
	Netzschkau, Stadt	
	Neuensalz	
	Neumark	
	Neustadt/Vogtl.	
	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	
	Pausa-Mühltroff, Stadt	
	Plauen, Stadt	
	Pöhl	
	Reichenbach im Vogtland, Stadt	
	Rosenbach/Vogtl.	
	Theuma	
	Tirpersdorf	
	Treuen, Stadt	

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Vogtlandkreis	Weischlitz	Kloschwitz Kobitzschwalde Kröstau Kürbitz Rodersdorf Weischlitz
	Werda	
Landkreis Zwickau	Bernsdorf Callenberg Crimmitschau, Stadt Dennheritz Fraureuth Gersdorf Glauchau, Stadt Hohenstein-Ernstthal, Stadt Langenbernsdorf Lichtenstein/Sa., Stadt Lichtentanne Limbach-Oberfrohna, Stadt Meerane, Stadt Mülsen Neukirchen/Pleiße Niederfrohna Oberlungwitz, Stadt Oberwiera Reinsdorf Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg, Stadt Werdau, Stadt Zwickau, Stadt	
Landkreis Bautzen	Arnsdorf Bernsdorf, Stadt Bischofswerda, Stadt Bretnig-Hauswalde Burkau Crostwitz/Chrósóicy Elsterheide/Halštroška Hola Elstra, Stadt Frankenthal Großharthau Großnaundorf Großröhrsdorf, Stadt Haselbachtal Hoyerswerda, Stadt/Wojerecy Kamenz, Stadt/Kamjenc Königsbrück, Stadt Königswartha/Rakecy Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg Lohsa/Łaz Nebelschütz/Njebjelčicy Neschwitz/Njeswačidlo Neukirch Ohorn Oßling Ottendorf-Okrilla Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow Pulsnitz, Stadt Puschwitz/Bóšicy Räckelwitz/Worklecy Radeberg, Stadt Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Róžant Rammenau Schönteichen Schwepnitz Spreetal/Sprjewiny Doł Steina Wachau Wittichenau, Stadt/Kulow	

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Landkreis Görlitz	Bad Muskau, Stadt/Mużakow	
	Boxberg/O.L./Hamor	Bärwalde/Bjerwald Boxberg/O.L./Hamor Drehna/Tranje Kringelsdorf/Krynhelecy Mönau/Manjow Nochten/Wochozy Rauden/Rudej Reichwalde/Rychwald Sprey/Sprjowje Uhyst/Delni Wujězd
	Gablenz/Jabłońc Groß Düben/Džěwin Krauschwitz/Krušwica Rietschen/Rěčicy Schleife/Slepo Trebendorf/Trjebin Weißkeißel/Wuskidź Weißwasser/O.L., Stadt/Běla Woda	
Landkreis Meißen		
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bad Schandau, Stadt Bannewitz Dürrröhrsdorf-Dittersbach Freital, Stadt Heidenau, Stadt Hohnstein, Stadt Lohmen Pirna, Stadt Rathen, Kurort Rathmannsdorf	
	Sebnitz, Stadt	Altendorf Lichtenhain Mittelndorf Ottendorf Saupsdorf
	Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Stadt Struppen Wilsdruff, Stadt	
Landkreis Leipzig		
Landkreis Nordsachsen		

Schneelastzone 3

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Kreisfreie Stadt Chemnitz		
Erzgebirgskreis		
Landkreis Mittelsachsen	Augustusburg, Stadt Bobritzschen-Hilbersdorf Brand-Erbisdorf, Stadt Dorfchemnitz Eppendorf	
	Flöha, Stadt	Falkenau
	Frauenstein, Stadt Freiberg, Stadt Großhartmannsdorf Großschirma, Stadt Halsbrücke Leubsdorf Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Oberschöna Oederan, Stadt Rechenberg-Bienenmühle Sayda, Stadt Weißborn/Erzgeb.	

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Vogtlandkreis	Auerbach/Vogtl., Stadt Bösenbrunn Eichigt Ellefeld Falkenstein/Vogtl., Stadt Grünbach, Höhenluftkurort Klingenthal, Stadt Lengenfeld, Stadt Markneukirchen, Stadt Muldenhammer Reuth Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Triebel/Vogtl.	
	Weischlitz	Berglas Dröda Geilsdorf Grobau Großzöbern Gutenfürst Heinersgrün Kemnitz Kleinzöbern Krebes Pirk Ruderitz Schwand
Landkreis Zwickau	Crinitzberg Hartenstein, Stadt Hartmannsdorf b. Kirchberg Hirschfeld Kirchberg, Stadt Langenweißbach Wildenfels, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt	
Landkreis Bautzen	Bautzen, Stadt/Budyšin Cunewalde Demitz-Thumitz Doberschau-Gaußig/Dobruša-Huska Göda/Hodźij Großdubrau/Wulka Dubrawa Großpostwitz/O.L./Budestecy Hochkirch/Bukecy Kubschütz/Kubšicy Malschwitz/Malešecy Neukirch/Lausitz Obergurig/Hornja Hórka Radibor/Radwor Schirgiswalde-Kirschau, Stadt Schmölln-Putzkau Sohland a. d. Spree Steinigwolmsdorf Weißenberg, Stadt/Wóspork Wilthen, Stadt	
Landkreis Görlitz	Beiersdorf Bernstadt a. d. Eigen, Stadt Bertsdorf-Hörnitz	
	Boxberg/O.L./Hamor	Dürrbach/Dyrbach Jahmen/Jamno Kaschel/Košla Klein-Oelsa/Wolešnica Klein-Radisch/Radšowk Klitten/Klětno Tauer/Turjo Zimpel/Cympl
	Dürrhennersdorf Ebersbach-Neugersdorf, Stadt Görlitz, Stadt Großschönau Großschweidnitz Hänichen Hainewalde	

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil
Landkreis Görlitz	Herrnhut, Stadt	
	Hohendubrau/Wysoka Dubrawa	
	Horka	
	Jonsdorf, Kurort	
	Kodersdorf	
	Königshain	
	Kottmar	
	Kreba-Neudorf/Chrjebja-Nowa Wjes	
	Lawalde	
	Leutersdorf	
	Löbau, Stadt	
	Markersdorf	
	Mittelherwigsdorf	
	Mücka/Mikow	
	Neißeau	
	Neusalza-Spremberg, Stadt	
	Niesky, Stadt	
	Oderwitz	
	Olbersdorf	
	Oppach	
	Ostritz, Stadt	
	Oybin	
	Quitzdorf am See	
	Reichenbach/O.L., Stadt	
	Rosenbach	
	Rothenburg/O.L., Stadt	
	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	
	Schönbach	
	Schöpstal	
	Seiffhennersdorf, Stadt	
	Vierkirchen	
	Waldhufen	
	Zittau, Stadt	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Altenberg, Stadt	
	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	
	Bahretal	
	Dippoldiswalde, Stadt	
	Dohma	
	Dohna, Stadt	
	Dorfhain	
	Glashütte, Stadt	
	Gohrisch	
	Hartmannsdorf-Reichenau	
	Hermisdorf/Erzgeb.	
	Klingenberg	
	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	
	Kreischa	
	Liebstadt, Stadt	
	Müglitztal	
	Neustadt i. Sa., Stadt	
	Rabenau, Stadt	
	Reinhardtsdorf-Schöna	
	Rosenthal-Bielatal	
	Sebnitz, Stadt	Hainersdorf Hertigswalde Hinterhermsdorf Schönbach Sebnitz
	Tharandt, Stadt	